EHDV-Rahmenvereinbarung

EHDV-Bonus 50% auf den Grundpreis

enwor energie & wasser vor ort

Ihre persönlichen Daten (bitte prüfen und vervollständigen)

Anrede: ❑Herr ❑Frau ❑Eheleute ❑Firma ❑_____

Vorname Name (1. Vertragspartner) | Geburtsdatum | Telefonnummer*

Vorname Name (2. Vertragspartner) | Geburtsdatum | E-Mail-Adresse* | *Angabe freiwillig

Straße Hausnummer (Rechnungsanschrift) | Postleitzahl Ort (Rechnungsanschrift)

Lieferstelle

☐ Belieferung zum nächstmöglichen Zeitpunkt — Belieferung zum:_____

☐ Lieferantenwechsel — Neueinzug zum:_____

Bisheriger Stromlieferungsvertrag (bei Bedarf)

bisheriger Stromlieferant | Kundennummer | letzter Jahresverbrauch in kWh

Zählernummer | Zählerstand | gewünschter monatlicher Abschlag

Auftrag zur Belieferung mit Strom

Für den Gewerbebedarf an die enwor – energie & wasser vor ort GmbH - nachfolgend „enwor“ genannt

	Heimvorteil Gewerbe
Arbeitspreis je kWh	**38,91 Cent ***
Grundpreis je Monat	**14,88 € * - 50 %**
Erstlaufzeit des Vertrages	bis 31.12.2024
Verlängerung	1 Monat
Kündigungsfrist	1 Monat
Preisgarantie	eingeschränkt**

Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

* Die angegebenen Preise sind Bruttopreise - kaufmännisch gerunde Der Rechnungsbetrag wird auf Basis der Nettopreise ermittelt und abschließend um die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht.

** eingeschränkte Preisgarantie: Alle von der enwor beeinflussbaren Preisbestandteile bleiben bis zum 31.12.2024 garantiert unverändert. Gesetzlich festgelegte Preisbestandteile werden nicht garantiert. Über die genauen Bedingungen der eingeschränkten Preisgarantie informieren wir Sie in Ziffer 5 der Vertragsbedingungen Heimvorteil Strom.

Vollmacht Strom

Zeitgleich mit diesem Auftrag bevollmächtige(n) ich/wir die enwor für die genannte Lieferstelle zur Kündigung bestehender Stromlieferverträge sowie zur Abgabe sämtlicher damit im Zusammenhang erforderlichen Erklärungen und Handlungen.

Vertragsgrundlage Strom

Für die Belieferung mit Strom gelten dieser Auftrag, die Vertragsbestätigung, das jeweilige Preisblatt, die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 26. Oktober 2006, die Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) der enwor für die Belieferung mit Elektrizität bzw. Erdgas (vgl. Ziffer 3 der Vertragsbedingungen) und die Datenschutzhinweise der enwor sowie die Vertragsbedingungen Heimvorteil Strom. Die Vertragsbestätigung erhalten Sie von uns nach Eingang dieses Auftrages - alle weiteren Vertragsgrundlagen finden Sie auf den Folgeseiten.

Immer auf dem Laufenden

Wir möchten Sie auch in Zukunft gerne auf interessante Angebote aufmerksam machen. (bitte ankreuzen, falls gewünscht)

Ich erkläre mich einverstanden mit der Verarbeitung und der Nutzung meiner im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z.B. Name, Anschrift, Tel-Nr., EMail-Adresse) sowie der Vertragsdaten einschließlich der Daten zur Vertragsbeendigung (dazu gehören Beginn und Ende der Belieferung, Daten zum Energieverbrauch) für an mich

o per Telefon und/oder
o E-Mail

gerichtete Werbung sowie zur Marktforschung aus dem Bereich der Versorgungswirtschaft durch die enwor (z.B. Vertragsangebote, Informationen über Sonderangebote, Rabattaktionen). Meine Einwilligung kann ich zu jeder Zeit z.B. per E-Mail: kundencenter@enwor.de, per Fax: 02407 579 7505 oder per Brief: enwor - energie & wasser vor ort GmbH, Kaiserstraße 100, 52134 Herzogenrath, widerrufen.
Die Einwilligung gilt - vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs - bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres. Der Widerruf kann auch lediglich hinsichtlich einzelner Kontaktwege erfolgen.

Widerrufsrecht und -folgen

Über Ihr gesetzliches Widerrufsrecht und die Folgen eines Widerrufes informieren wir Sie auf den Folgeseiten.

X

Ort, Datum | **Unterschrift des Kunden**

Vertragsbedingungen Heimvorteil Strom

für den gewerblichen Bedarf
in den Tarifen Heimvorteil fix und Heimvorteil flex

1. Lieferbeginn
Die Vertragsparteien vereinbaren die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch die enwor ab dem Ersten des Folgemonats nach Eingang des unterschriebenen Auftrages bei der enwor. Der Vertrag wird jedoch erst mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt wirksam, die in der Regel ca. 14 Tage später erfolgt. Die Lieferung beginnt zu dem vom Kunden genannten Datum oder nach Abstimmung aller im Rahmen eines Lieferantenwechsels notwendigen Prozesse. Im Netzgebiet (Würselen und Herzogenrath) führt die enwor den Messstellenbetrieb für die Dauer dieses Vertrages durch, sofern nicht nach der Regelung im Auftragsformular der Messstellenbetrieb von einem Dritten durchgeführt wird. Sofern die enwor den Messstellenbetrieb durchführt, ist diese Dienstleistung im Grundpreis bereits enthalten.

2. Laufzeit des Vertrages, Kündigung
Der Stromliefervertrag im Tarif Heimvorteil fix hat insgesamt eine Laufzeit bis zum 31.12.2024. Danach verlängert er sich automatisch auf unbestimmte Zeit in den Tarif Heimvorteil flex und kann dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) bleibt hiervon unberührt.

3. Vertragsbestandteile, Anwendung der Allgemeinen und Ergänzenden Bestimmungen
Soweit in diesen Vertragsbedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, findet die „Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)“ vom 26. Oktober 2006 und sekundär die „Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) der enwor für die Belieferung mit Elektrizität bzw. Erdgas“ in ihren jeweils gültigen Fassungen entsprechend Anwendung. Es gelten folgende Regelungen der StromGVV: §§ 4 Bedarfsdeckung, 5 Art der Versorgung, 6 Umfang der Grundversorgung, 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten - Mitteilungspflichten, 8 Messeinrichtungen, 9 Zutrittsrecht, 10 Vertragsstrafe, 11 Verbrauchsermittlung, 12 Abrechnung, 13 Abschlagszahlungen, 14 Vorauszahlungen und 19 Unterbrechung der Versorgung. Sie sind Bestandteil des Vertrages. Die beim Vertragsabschluss aktuellen Fassungen werden diesem Vertrag beigefügt, sie sind auch unter www.enwor.de einzusehen.
Die enwor ist verpflichtet, bei Änderung der StromGVV diese dem Kunden spätestens binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten der Änderung anzuzeigen und dem Kunden eine vollständige aktualisierte Fassung der StromGVV zur Verfügung zu stellen. Es gelten zudem die Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in der jeweils geltenden Fassung sofern sie sich allgemein auf Letztverbraucher oder Haushaltskunden beziehen und für dieses Vertragsverhältnis maßgebend sind.
Mit Zustandekommen dieses Vertrages verlieren alle vorherigen Vereinbarungen mit der enwor zur Strombelieferung ihre Gültigkeit.

4. Preise/Abrechnung
Die Preise werden unabhängig vom Lieferbeginn bis einschließlich zum 31.12.2024 im Tarif Heimvorteil fix nach den Regelungen der nachfolgenden Ziffer 5. (eingeschränkte Preisgarantie) sowie 6.1 und 6.2 fest vereinbart. Ab dem 01.01.2025 gilt für den Kunden automatisch der Tarif Heimvorteil flex, für den keine eingeschränkte Preisgarantie oder das nur einmalige Preisänderungsrecht gilt. In diesem Tarif können jederzeit nach den Regelungen der Ziffern 6.3 und 6.4 Preisänderungen vorgenommen werden. Der Kunde kann ab dem 01.01.2025 mit einer Frist von einem Monat oder bei Preisänderungen gemäß 6.4 kündigen. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der Preise nach dem beigefügten Preisblatt. Alle Rechnungen der enwor sind zu dem auf der Rechnung genannten Termin ohne Abzug fällig, frühestens aber zwei Wochen nach Zugang. Unabhängig hiervon ist der Kunde berechtigt, jederzeit Zahlungen zu leisten. Zahlungen des Kunden werden auf die älteste fällige Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.

5. eingeschränkte Preisgarantie
Mit dem gewählten Stromtarif Heimvorteil fix ist eine Preisgarantie in dem Sinne verbunden, dass sich die enwor verpflichtet, keine Preisänderungen bis zum 31.12.2024 vorzunehmen. Ausgenommen von dieser Garantie sind Änderungen, die sich aufgrund geänderter oder neu hinzukommender Steuern und/oder Abgaben irgendwelcher Art (z. B. Umlagen zur Kompensierung der Kosten einer Wasserstoffinitiative) oder sonstiger gesetzlicher, rechtsverordnungsmäßiger oder behördlicher Bestimmungen oder Anordnungen ergeben. Diese Preisbestandteile basieren auf staatlichen Entscheidungen und sind von der enwor nicht beeinflussbar. Der Preisanteil, der auf staatlichen Entscheidungen beruht, beträgt derzeit (Stand: Januar 2024) ca. 29 % des Verbrauchspreises sowie ca. 16 % des Grundpreises. Weitere Details entnehmen Sie bitte der folgenden Ziffer 6.

6. Preisänderung
6.1 Für den Fall, dass sich erlösabhängige Steuern, öffentliche Abgaben und/oder hoheitlich auferlegte Belastungen ändern, ist die enwor berechtigt, den Preis im Tarif Heimvorteil fix oder Heimvorteil flex jederzeit zu ändern. Handelt es sich bei der Änderung um eine Reduzierung oder einen Wegfall, ist sie zur Preisanpassung verpflichtet. Sobald die enwor Kenntnis von den bevorstehenden Änderungen erlangt, wird sie den Kunden über diese Änderungen und das Kündigungsrecht nach 6.4 unverzüglich in Textform informieren, sofern sie die Preise ändert bzw. reduzieren muss. Die enwor veröffentlicht die beabsichtigte Änderung zeitgleich auf ihrer Internetseite.

6.2 Unter die Steuern, etc. nach Ziffer 6.1. fallen nach heutigem Stand:
Staatliche Preisbestandteile
Die folgenden Preisbestandteile basieren auf staatlichen Entscheidungen und sind von der enwor nicht beeinflussbar. Im Detail sind dies:

- Stromsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe
- die hoheitlichen Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz(EEG),
- die Umlage nach §19 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV),
- die Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz(KWKG),
- die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz(EnWG),
- die Umlage Abschaltbare Lasten nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten
- die Konzessionsabgaben in der gesetzlich festgelegten Höhe

Diese Regelungen gelten ebenfalls für gegebenenfalls zukünftig neu eingeführte, erlösabhängige Steuer- und Abgabenarten, Umlagen und/oder sonstige staatlich gesetzte oder regulierte Belastungen, sofern nicht die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Das gilt nicht, wenn die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar gewesen sind.
Die vorstehenden Regelungen zur Änderung von Steuern finden auf die Umsatzsteuer keine Anwendung. Bei Erhöhungen oder Absenkungen der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend, ohne dass der Kunde hierüber gesondert informiert wird und ohne Entstehung eines Sonderkündigungsrechtes.

Der vom Kunden zu zahlende Preis ist ein Gesamtpreis und enthält neben den vorgenannten staatlichen Preisbestandteilen im Tarif Heimvorteil fix die folgenden garantierten Preisbestandteile:
Die von enwor beeinflussbaren bzw. prognostizierbaren Preisbestandteile werden bis zum Ende der Erstlaufzeit fest garantiert:

- Strombeschaffung und-vertrieb,
- Netzentgelte (Netznutzungsentgelt, Entgelt für den Messstellenbetrieb, soweit die enwor Messstellenbetreiber ist oder ihr diese Kosten in Rechnung gestellt werden)

6.3 Die enwor verpflichtet sich, bei einer Preisanpassung das vertragliche Äquivalenzverhältnis zu wahren. Dies bedeutet, dass Kostensteigerungen (bspw. beim Strombezug) nur insoweit zu einer Preiserhöhung führen dürfen als sie nicht durch Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen ausgeglichen werden. Kostensenkungen verpflichten die enwor, den Preis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die enwor wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens den Umfang und den Zeitpunkt so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen. Die enwor wird fortlaufend, mindestens jedoch einmal jährlich prüfen, ob das Äquivalenzverhältnis noch gewahrt ist und ggf. eine Anpassung zugunsten des Kunden vornehmen. Änderungen des garantierten Preisbestandteils, und hierdurch bedingte Änderungen des Gesamtpreises zum 1. Januar eines Jahres, werden dem Kunden mindestens einen Monat vorher in Textform mitgeteilt und im Internet zeitgleich unter www.enwor.de veröffentlicht.

6.4 Der Kunde ist bei einer Änderung der garantierten oder staatlichen Preisbestandteile (vgl. Ziffer 6.2.) und einer hierdurch bedingten Änderung des Gesamtpreises berechtigt, den Liefervertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht sowie auf den Anlass, Umfang und die Voraussetzungen der Preisänderung, bzw. darauf, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind, wird die enwor den Kunden mit der Mitteilung über die jeweilige Änderung in verständlicher und einfacher Weise gesondert hinweisen. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.

7. Änderung der Vertragsbestimmungen

Die enwor ist berechtigt, um das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen, die Bestimmungen dieses Vertrages und der „Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) der enwor für die Belieferung mit Elektrizität bzw. Erdgas“ zu ändern, wenn sich

- während der Laufzeit des Vertrages die allgemeinen wirtschaftlichen, rechtlichen und / oder technischen Verhältnisse oder sonstige Grundlagen (wie z.B. bundeseinheitliche Regelungen, insbesondere Gesetze, wie z. B. EnWG, StromNEV, StromNZV, MsbG, Branchenstandards oder sonstige Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen oder höchstrichterliche Rechtsprechung), auf denen der Vertrag beruht, gegenüber den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden wesentlich ändern oder neu geschaffen werden
- und wenn dies bzw. der konkrete Inhalt der Änderung bei Abschluss des Vertrages nicht erkennbar war
- und sich daraus bei der Durchführung des Vertrages ergibt, dass das vertragliche Äquivalenzverhältnis nicht mehr gewahrt ist.

Diese Vertragsänderungsklausel gilt nicht für die Preise für die Stromlieferungen.
Änderungen des Vertrages und / oder seiner Anlagen werden jeweils zum Monatsbeginn erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. In der Änderungsmitteilung ist der Kunde in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang Ursache der Änderung hinzuweisen.
Ändert die enwor den Vertrag und / oder seine Anlagen, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die enwor den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die enwor hat die Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang in Textform zu bestätigen.

8. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die enwor als Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigte Maßnahmen der enwor beruht. Die enwor ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadenverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der enwor bekannt sind oder von der enwor in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Die enwor haftet in den Fällen des Satzes 1 nicht. Die enwor weist darauf hin, dass etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen aufgrund einer Störung des Netzbetriebes gegen den zuständigen Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Das gilt nicht für den Fall, dass die enwor selbst Netzbetreiber ist. Im Übrigen haften die Parteien nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen.

Für den Fall, dass die enwor aufgrund von Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten in der Energiebelieferung haftet, ist die Haftung gemäß § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) für Elektrizität begrenzt, der in der jeweils geltenden Fassung entsprechend in dem Verhältnis zwischen den Parteien angewandt wird. Er ist Bestandteil der Vertragsbedingungen und ist dieser beigefügt. Im Übrigen haften die Parteien ebenfalls nach den gesetzlichen Regelungen.

9. Umzug des Kunden - Mitnahme des Stromliefervertrages

Im Falle eines Wohnungswechsels muss der Kunde seine vollständige neue Anschrift, das Umzugsdatum und die Identifikationsnummer der neuen Lieferstelle angeben (Mitteilungsobliegenheit). Der Kunde ist im Falle eines Wohnungswechsels berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von sechs Wochen zu kündigen. Die Kündigung wird dann nicht wirksam, wenn die enwor innerhalb von zwei Wochen nach der Kündigung die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zu den bisherigen Vertragsbedingungen an der neuen Entnahmestelle bestätigt und die Belieferung an der Entnahmestelle möglich ist. Die enwor ist berechtigt, eine Weiterbelieferung nach den Grundsätzen der Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) abzulehnen, wenn die garantierten Preisbestandteile aus Ziffer 6.2, zweiter Spiegelstrich (Netzentgelte etc.), bei einer Weiterbelieferung einen größeren Anteil ausmachen als bei der Belieferung im Netzgebiet der enwor und deshalb ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung der Regelungen des § 314 BGB nicht zumutbar ist. Kommt der Kunde seiner Mitteilungsobliegenheit nicht nach, besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus mit dem Verbrauch an der ursprünglich angemeldeten Adresse fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können. Bei Umzug des Kunden und bei Weiterführung des Vertrages in dem Gebiet eines anderen Netzbetreibers oder Grundversorgers, bevollmächtigt der Kunde die enwor mit der Kündigung des möglichen Grundversorgungsvertrages im Namen des Kunden und mit der Abgabe sämtlicher Erklärungen, die zum Wechsel des Stromlieferanten an der neuen Lieferadresse nötig sind.
Bei fristgemäßer Kündigung wird die enwor die fristgerechte Abmeldung beim Netzbetreiber und einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich vornehmen.

10. Sonstige Bestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie die Änderung oder Aufhebung dieser Textformklausel sind nur wirksam, wenn sie in Textform vereinbart wurden. Es sei denn, sie beruhen auf einer ausdrücklichen oder individuellen Vertragsabrede.
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bzw. sich Vertragslücken zeigen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages und der Anlagen im Übrigen davon unberührt. Nach § 306 Abs. 2 BGB gelten an Stelle der unwirksamen Regelungen die gesetzlichen Vorschriften. Sollte es keine entsprechenden gesetzlichen Vorschriften geben, werden die Vertragsparteien oben genannte Bestimmungen durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen oder entsprechend die Vertragslücken ausfüllen.

11. Hinweise:

Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf unserer Internetseite www.enwor.de. haben wir deshalb Hinweise und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter: www.bfee-online.de.

Aktuelle Informationen über die Tarife, etwaige Wartungsentgelte und gebündelte Produkte und/oder Leistungen sind zusätzlich auf unserer oben genannten Webseite erhältlich.
Wir sind bei allen Energiefragen für Sie da. Unabhängig von den Vertragsbestimmungen erhalten Sie Informationen über die aktuellen Produkte und Tarife sowie über die geltenden Preise bei:

enwor - energie & wasser vor ort GmbH
Kundencenter
Kaiserstraße100
52134Herzogenrath-Kohlscheid

Telefon: 02407 579-5555
Telefax: 02407 579-7505
E-Mail: kundencenter@enwor.de

Strom – Energie Nr. 1

enwor
energie & wasser vor ort

Gewerbe mit Heimvorteil

	Nettopreise	Bruttopreise (inkl. 19% Umsatzst.)
Arbeitspreis je kWh		
ab 01.01.2023	32,70 Cent	38,91 Cent
Grundpreis je Monat	12,50 Euro	14,88 Euro

Preisgarantie

Bis zum 31.12.2024 sichern wir Ihnen die hier genannten Preise zu*

Gerne informieren wir Sie:

02407 579-1111

TÜV NORD
TÜV NORD CERT GmbH
Geprüfter Ökostrom
Freiwillige Zertifizierung gem. VdTÜV Standard 1304

EHDV-Bonus
50% auf den Grundpreis

- zuverlässig
- sicher
- 100% Ökostrom
- TÜV-zertifiziert

Preisbestandteil

Die hier aufgeführten Preisbestandteile sind in den oben dargestellten Netto- und Bruttopreisen bereits enthalten.

Netzentgelte im Netzgebiet der enwor GmbH ab 01.01.2024 (vorläufige Werte - alle Netto)

Arbeitspreis 7,93 Cent / kWh / Grundpreis 62,80 Euro / Jahr
Entgelt für Messstellenbetrieb 16,80 Euro / Jahr
Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers unter www.enwor.de – Bereich Netze veröffentlicht.

Preisgarantie

* Ausgenommen von dieser Preisgarantie sind Änderungen, die sich aufgrund geänderter oder neu hinzugekommener Steuern und/oder öffentlicher Abgaben ergeben. Diese Preisbestandteile basieren auf staatlichen Entscheidungen und sind von der enwor nicht beeinflussbar. Der Preisanteil, der auf staatlichen Entscheidungen beruht, beträgt derzeit ca. 29% des Verbrauchspreises sowie ca. 16% des Grundpreises. Die Höhe der anderen Preisbestandteile garantieren wir Ihnen bis zum 31.12.2024.

Steuern und Abgaben

– Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (0,000 Cent / kWh)
– Belastungen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (0,275 Cent / kWh)
– Stromsteuer (2,05 Cent / kWh)
– Umlage nach § 19 StromNEV (0,403 Cent / kWh)
– Offshore-Netzumlage nach § 17 EnWG (0,656 Cent / kWh)
– Konzessionsabgaben – in den Städten von 25.000–100.000 Einwohnern (1,59 Cent / kWh)
– Umlage Abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV (0,000 Cent / kWh)

Diese Entgelte finden Sie auch auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de, dem Stromsteuergesetz bzw. der Konzessionsabgabeverordnung.

enwor
energie & wasser vor ort

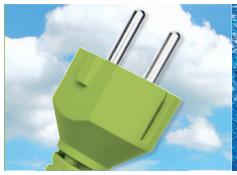
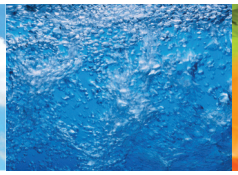

kundencenter@enwor.de www.enwor.de

enwor – energie & wasser vor ort GmbH I Kundencenter: Kaiserstraße 100 I 52134 Herzogenrath

E-PB11-2024-01

Strom Grundversorgungsverordnung (StromGVV)

Verordnung
Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333) geändert worden ist. Zuletzt geändert durch Art. 4 V v. 14.3.2019 I 333. Die V wurde als Artikel 1 der V v. 26.10.2006 I 2391 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie ist gem. Art. 3 dieser V am 8.11. 2006 in Kraft getreten.

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen
StromGVV § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Soweit die Messung mit einer Messeinrichtung nach § 2 Nummer 7 oder 15 des Messstellenbetriebsgesetzes erfolgt und auf Wunsch des Kunden mit dem Grundversorger nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Grundversorgungsvertrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes, in dessen Rahmen der Grundversorger nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abschließt. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.
(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.
(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

StromGVV § 2 Vertragsschluss
(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.
(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.
(3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:
1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
2. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und zum Messstellenbetreiber sowie
5. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998),
d) jeweils gesondert die Netzentgelte und, soweit sie nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Gegenstand des Grundversorgungsvertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetreibers oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.
Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf
1. die Allgemeinen Bedingungen und auf diese ergänzende Bedingungen,
2. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen und
3. das Recht des Kunden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen, die Anschrift und die Webseite der zuständigen Schlichtungsstelle, die Verpflichtung des Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift.
Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

StromGVV § 3 Ersatzversorgung
(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.
(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

Teil 2
Versorgung
StromGVV § 4 Bedarfsdeckung
Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

StromGVV § 5 Art der Versorgung; Änderung der Allgemeinen Preis und ergänzende Bedingungen
(1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.
(3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen
(1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.
(2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

StromGVV § 6 Umfang der Grundversorgung
(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und, soweit nicht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 etwas anderes vereinbart ist, mit Messstellenbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

StromGVV § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten
Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3
Aufgaben und Rechte des Grundversorgers
StromGVV § 8 Messeinrichtungen
(1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

StromGVV § 9 Zutrittsrecht
Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

StromGVV § 10 Vertragsstrafe
(1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.
(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4
Abrechnung der Energielieferung
StromGVV § 11 Ablesung
(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
(2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
(3) Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

StromGVV § 12 Abrechnung
(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

StromGVV §13 Abschlagszahlungen
(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

StromGVV § 14 Vorauszahlungen
(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

StromGVV § 15 Sicherheitsleistung
(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

StromGVV § 16 Rechnungen und Abschläge
(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.
(2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

StromGVV § 17 Zahlung, Verzug
(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

StromGVV § 18 Berechnungsfehler
(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5
Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses
StromGVV § 19 Unterbrechung der Versorgung
(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.
(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

StromGVV § 20 Kündigung
(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

StromGVV § 21 Fristlose Kündigung
Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil 6
Schlussbestimmungen
StromGVV § 22 Gerichtsstand
Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

StromGVV § 23 Übergangsregelungen
(1) Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.
(2) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 der Bundestarifordnung Elektrizität genehmigt worden sind.

Ergänzende Bedingungen

zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) der enwor - energie & wasser vor ort GmbH, nachfolgend nur „enwor GmbH", für die Belieferung mit Elektrizität bzw. Erdgas.

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§§ 7 StromGVV bzw. GasGVV)

Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte (z. B. Sauna, Durchlauferhitzer) sind der enwor GmbH in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen der enwor GmbH durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV und GasGVV)

(1) Die enwor GmbH rechnet den Energieverbrauch grundsätzlich jährlich ab. Der Abrechnungszeitraum beträgt maximal ein Jahr. Die Zahl der Abrechnungstage wird in der Rechnung angegeben. Feste Preisbestandteile, wie z. B. der Grundpreis, werden tagesgenau abgerechnet. Um den Verbrauch stichtagsgenau abzurechnen, werden die bei der Jahresablesung festgestellten Zählerstände vom tatsächlichen Ablesetag ausgehend nach dem durchschnittlichen Verbrauchsverhalten hoch- bzw. zurückgerechnet. In die Rechnung gehen somit nicht die Ablesestände, sondern geringfügig erhöhte oder verminderte Zählerstände ein.
(2) Abweichend von Absatz (1) bietet die enwor an, den Strom- bzw. Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) nach Maßgabe der folgenden Absätze abzurechnen.
(3) Wählt der Kunde eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen, so erfolgt diese unabhängig vom Turnus unentgeltlich.
(4) Die enwor GmbH hat dem Kunden mindestens einmal jährlich eine Abrechnung sowie Abrechnungsinformationen in Papierform zu übermitteln, außer der Kunde hat auf die Papierform verzichtet. Wählt der Kunde die Papierform und zusätzlich zur Jahresabrechnung eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung, erfolgt diese gegen Vergütung.
(5) Hat der Kunde keinen Zähler, der eine Fernablesung ermöglicht, oder er hat auf die Fernablesung verzichtet, so werden dem Kunden, der sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungsinformationen - die auf dem tatsächlichen Verbrauch beruhen - entschieden hat, mindestens alle sechs Monate oder auf Verlangen einmal alle drei Monate zur Verfügung gestellt.
(6) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
(7) Der Kunde hat der enwor GmbH den Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
- die Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer), - die Zählernummer,
- die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird,
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.
8) Die enwor GmbH wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

3. Zahlungsweise (§§ 16 GasGVV und StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
a) Banküberweisung oder
b) SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsverfahren)
zu leisten

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV und StromGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Nachinkasso- oder Direktinkassomaßnahme werden dem Kunden pauschal mit den nachfolgenden Beträgen berechnet:

a) Für die schriftliche Mahnung 1,00 €
b) Direktinkasso mit der Möglichkeit der Barzahlung zur Verhinderung der Liefereinstellung 30,45 €

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Erdgas- oder Elektrizitätsversorgung sind vom Kunden die vom Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen. Diese sind auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.
Die unter a) und b) aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

5. Umsatzsteuer

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer, soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist.

6. Informationen zur Verbrauchshistorie

Der Kunde ist berechtigt, von der enwor GmbH ergänzende Informationen zu seiner Verbrauchshistorie der vergangenen drei Jahre, längstens für den Zeitraum seit Beginn des Stromlieferungsvertrages an sich oder an einen von ihm benannten Dritten zu verlangen, soweit diese Verbrauchshistorie verfügbar ist.

7. Streitbeilegung

Beschwerden von Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der enwor GmbH (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, können gerichtet werden an enwor GmbH, Vertrieb, Kaiserstraße 100, 52134 Herzogenrath oder an vertrieb@enwor.de. Innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der enwor GmbH wird die enwor GmbH derartige Verbraucherbeschwerden beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch die enwor GmbH nicht abgeholfen, kann der Verbraucher die unten genannte Schlichtungsstelle zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anrufen. Bei unterbliebener Abhilfe legt die enwor GmbH die Gründe schriftlich oder elektronisch dar und weist auf das mögliche Schlichtungsverfahren hin. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes zu beantragen, bleibt unberührt.

Anschriften:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Tel.: 030 2757240-0
Fax: 030 2757240-69
(Mo. - Do. von 10:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr)
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Kontaktdaten des Verbraucherservices der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Tel.: 030 22480-500 Fax.: 030 22480-323
(Mo. - Do. von 09:00 Uhr - 15:00 Uhr, Fr. von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr)
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

8. Inkrafttreten und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen (§§ 5 GasGVV und StromGVV)

Diese Ergänzenden Bedingungen der enwor GmbH für die Belieferung mit Erdgas und Elektrizität treten mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV und StromGVV bzw. zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) und zur Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV).

Auszug aus der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) Ausfertigungsdatum: 01.11.2006
"Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I
S. 1261) geändert worden ist" **Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 4 V v. 03.09.2010 11261
Die V wurde als Artikel 1 der V v. 01.11.2006 12477 von der Bundesregierung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit Zustimmung
des Bundesrates erlassen. Sie ist gern. Art. 4 Satz 1 dieser V am 08.11.2006 in Kraft getreten.

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im
Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 **und** 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Abs.3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Abs. 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.